

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de; Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

72. Jahrgang Nr. 7 Datum 02.03.2016

Inhaltsverzeichnis:

 Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet an der Amper auf dem Gebiet der Gemeinde Bergkirchen, der Großen Kreisstadt Dachau, der Gemeinde Hebertshausen und der Gemeinde Haimhausen, Flusskilometer 50,0 bis Flusskilometer 74,4

Az. 61/645-1/2

Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet an der Amper auf dem Gebiet der Gemeinde Bergkirchen, der Großen Kreisstadt Dachau, der Gemeinde Hebertshausen und der Gemeinde Haimhausen, Flusskilometer 50,0 bis Flusskilometer 74,4

vom 19. Februar 2016

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Bergkirchen, Hebertshausen und Haimhausen und in der Großen Kreisstadt Dachau wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz von Hochwassergefahren getroffen.

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend. Das Überschwemmungsgebiet ist darin blau umrandet und schraffiert dargestellt. Die Karten sind im Landratsamt Dachau und in den Kanzleien der Gemeinden Bergkirchen, Hebertshausen und Haimhausen und der Großen Kreisstadt Dachau niedergelegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten rosafarben hervorgehoben.
- (2) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen ist der beim Bemessungshochwasser zu erwartende Wasserstand (HW100-Linie) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über der HW100-Linie liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung Berechtigten erstellt werden.
- (3) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
 - 1. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
 - 2. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills)
 - 3. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände anschließend auf das ursprüngliche Niveau zurückversetzt wird.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78

Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung

- VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach
- § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen des Landratsamtes Dachau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Amper in der Gemarkung Ampermoching, Gemeinde Hebertshausen, außer Kraft:
 - 1. die Verordnung vom 14. Januar 1974, geändert mit Verordnung vom 17. Juli 1998, und
 - 2. die Verordnung vom 21. März 1979.

gez.

Stefan Löwl Landrat

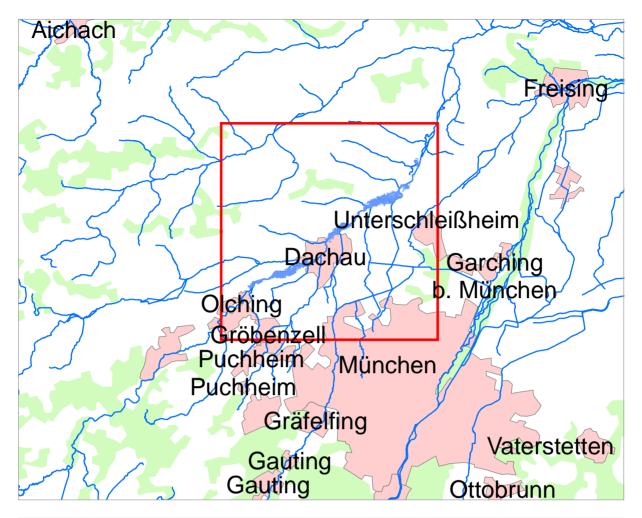
Anlagen: Übersichts- und Detailkarten

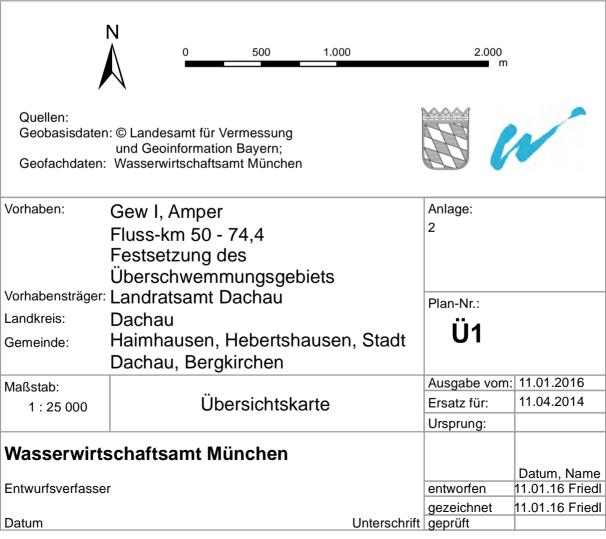
Hinweis:

Der Verordnungstext und das Kartenmaterial stehen alternativ auch unter <u>www.landratsamt-dachau.de</u> im Internet zur Verfügung (> Fachbereiche

- > Abt. 6 Umweltschutz > Sg. 61 Umwelt > Gr. 611 Umweltrecht > Wasserrecht
- > Überschwemmungsgebiete im Landkreis Dachau > Gebiet entlang der Amper).

LANDRATSAMT DACHAU Stefan Löwl Landrat





Legende
Landkreis
Gemeinde
Blattschnitte
ermitteltes Überschwemmungsgebiet

